

27. Sep. 2017



Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

Amtsleiter

Dr. Ernst Hofer, MBA
Tel. +43 5352 6900 210
Fax +43 5352 6900 1200
gemeinde@st.johann.tirol
www.st.johann.tirol

27. September 2017

Kundmachung

Friedhofsordnung der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hat mit Beschluss vom 26. September 2017 gemäß § 33 Abs. 3 Gemeindesanitätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 77/2017, nachstehende Friedhofsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof Almdorf (Gst. 2223/2), den Kirchenfriedhof (Gst. 1 und 1/6) und den Antoni-Friedhof (Gst. 6). Alle Grundstücke beziehen sich auf das Grundbuch 82114 St. Johann in Tirol.

(2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Marktgemeinde St. Johann in Tirol, in der Folge als Gemeinde bezeichnet.

(3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis (Gräberverzeichnis) aller in den Friedhöfen Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

www.st.johann.tirol



§ 2. (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung von Menschen,

- a) die ihren Hauptwohnsitz in St. Johann in Tirol hatten,
- b) die im Gemeindegebiet verstorben sind,
- c) im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden oder
- d) denen ein Anrecht auf Beisetzung (Benützungsrecht nach § 8) an einer Grabstätte zusteht,

wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.

(2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

(3) Beisetzungen sind möglichst bald nach dem Tod bei der Gemeinde anzumelden und dürfen nur aufgrund einer von dieser ausgestellten Grabstättenzuweisung durchgeführt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3. (1) Die Friedhöfe sind ständig geöffnet. Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten bei Notwendigkeit vorübergehend einschränken. Diese eingeschränkten Öffnungszeiten sind bei den Friedhöfen kundzumachen.

(2) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten

- a) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen (Vom Verbot ausgenommen sind Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz und die Verwendung von Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit einer Behinderung dienen.)
- b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
- c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
- d) das Sammeln von Spenden
- e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen

(3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht der Friedhöfe betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 4. Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Einteilung der Grabstätten

§ 5. (1) Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Familiengräber
- b) Reihengräber
- c) Urnengräber
- d) Urnennischen
- e) Gräfte

(2) Familiengräber sind Grabstätten, die zwei bis vier Grabplätze vereinigen.

(3) Reihengräber sind Grabstätten, die zwei Grabplätze vereinigen.

(4) Urnengräber sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt werden.

(5) Urnennischen sind in Wände eingelassene Grabstätten für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener. Die Asche der Verstorbenen muss in dafür vorgesehene Urnengefäße aufbewahrt werden. In den Urnennischen können vier bis sechs Urnengefäße aufbewahrt werden.

(6) Im Friedhof Almdorf gibt es Urnengemeinschaftsanlagen und Terrassenurnenfelder.

(7) Bei Urnengemeinschaftsanlagen handelt es sich um einen abgegrenzten Bereich, der zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen ist. Das Aussehen der Beisetzungstellen ist einheitlich gestaltet. Jede einzelne Beisetzungsstelle einer Urnengemeinschaftsanlage ist für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt.

(8) Bei Terrassenurnenfeldern handelt es sich um einen abgegrenzten Bereich, der zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener vorgesehen ist. Die Gestaltung der einzelnen Beisetzungstellen ist individuell möglich. Jede Beisetzungsstelle eines Terrassenurnenfeldes ist für die Aufnahme von mehreren Urnen bestimmt.

(9) Urnen können in Urnennischen, Urnengräbern, Urnengemeinschaftsanlagen und Terrassenurnenfeldern beigesetzt werden. Sollte bereits eine Grabstätte eines Angehörigen vorhanden sein, kann eine Urne auch in dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(10) Eine Gruft ist eine in besonderer Weise ausgemauerte Grabstätte.

§ 6. (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.

(2) Grabstätten können nicht reserviert werden.

§ 7. (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:

| Bezeichnung des Friedhofs | Bezeichnung der Grabstätte |
|---|--|
| Friedhof Almdorf Grabfelder A, B, C, D | Reihengrab: Länge: 130 cm, Breite: 85 cm oder 90 cm Familiengrab: Länge: 130 cm, Breite: 165 cm oder 170 cm |
| Friedhof Almdorf Grabfelder E, F, G, H | Reihengrab: Länge: 130 cm, Breite: 90 cm Familiengrab: Länge: 130 cm, Breite: 170 cm |
| Kirchenfriedhof und Antoni-Friedhof | Reihengrab: Länge: 160 cm, Breite: 70 cm Familiengrab: Länge: 160 cm, Breite: 140 cm |
| Friedhof Almdorf | Urnengräber: Länge: 120 cm, Breite: 85 cm Länge: 140 cm, Breite: 120 cm |
| Friedhof Almdorf | Urnengemeinschaftsanlage: Länge: 65 cm, Breite: 55 cm |
| Friedhof Almdorf | Terrassenurennenfeld: Länge: 100 cm, Breite: 100 cm |
| Friedhof Almdorf | kleine Urnennische: Länge: 56 cm, Höhe: 48 cm |
| Friedhof Almdorf | große Urnennische: Länge: 75 cm, Höhe: 48 cm |
| Friedhof Almdorf | Gruft: Länge: 290 cm, Breite: 300 cm (für fünf Särge); Höhe: 240 cm |

(2) Die Ausmaße nach Abs. 1 sind bei Notwendigkeit, etwa in Hinblick auf die Bodenbeschaffenheit oder die Größe und Lage der Nachbargräber, entsprechend zu ändern.

(3) Die Grabumrandungen werden von der Gemeinde einheitlich mit begehbaren Platten verlegt. Die Einfassung der Grabstätten ist dem Benützungsberechtigten selber überlassen.

(4) In den Friedhöfen dürfen nur schmiedeeiserne, schmiedebronzene und hölzerne Grabkreuze sowie gehauene Steine und Findlinge als Grabmäler Verwendung finden. Dabei gelten folgende Höchstmaße, gemessen vom bestehenden Streifenfundament:

- a) Grabkreuz (inklusive eines Natursteinsockels von maximal 25 cm): 170 cm
- b) gehauener Stein: 120 cm
- c) Findling: 100 cm

(5) Im Terrassenuarnenfeld sind nur horizontal liegende Gedenksteine mit einer maximalen Höhe von 70 cm zulässig.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 8. (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.

(2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst folgende Rechte:

- a) die zulässige Anzahl von Särgen oder Urnen beisetzen zu lassen
- b) ein Grabmal aufzustellen
- c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken

(3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden. Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 9. (1) Das Benützungsrecht für Familiengräber, Reihengräber, Urnengräber, Urnennischen und Urnen in Urnengemeinschaftsanlagen und Terrassenuarnenfeldern beträgt zehn Jahre.

(2) Das Benützungsrecht für eine Gruft beträgt 30 Jahre.

§ 10. (1) Die in § 9 festgelegten Benützungsrechte an Grabstätten können auf Antrag gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von zehn Jahren verlängert werden.

(2) Das Ablaufende des Benützungsrechtes wird von der Gemeinde an den Benützungsberechtigten bekannt gegeben.

§ 11. (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.

(2) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

§ 12. (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:

- a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist oder nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
- b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
- c) bei Auflassung des jeweiligen Friedhofs

(2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.

(3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

§ 13. Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.

§ 14. (1) Die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern ist untersagt. Darüber hinaus dürfen keine schnellwachsenden Nadel- und Laubhölzer gepflanzt werden. Das Anpflanzen von Zwerggewächsen ist zulässig.

(3) Die Bepflanzung (maximale Höhe: 70 cm) von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.

(5) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Gemeinde.

(6) Die Gestaltung der Urnennischen ist einheitlich und schlicht zu halten. Es dürfen keine überhängenden Pflanzen oder Ziergegenstände auf der Abdeckplatte platziert werden. Kerzen dürfen nur in geeigneten Behältern aufgestellt werden, um ein Tropfen des Kerzenwachses auf die Nischen zu verhindern. Auf den Platten unterhalb der Urnennischen (Weg) dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.

(7) Die Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlage ist einheitlich und schlicht zu halten. Es dürfen keine Pflanzen oder Ziergegenstände auf dem Pultblock platziert werden. Kerzen oder Blumen können ausschließlich in der dafür vorgesehenen Bohrung aufgestellt werden. Vor, hinter und neben den Pultblöcken dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.

(8) Die Gestaltung der Terrassenurnenfelder ist schlicht zu halten. Es dürfen keine überhängenden Pflanzen oder Ziergegenstände platziert werden. Kerzen oder Blumen sind nur innerhalb des Grabdenkmals aufzustellen. Vor, hinter und neben dem Grabdenkmal dürfen keine Kerzen, Gestecke, Pflanzgefäße und ähnliches hingestellt werden, ausgenommen bei der Beisetzung.

VI. Sanitätspolizeiliche Vorschriften, Bestattungsvorschriften

§ 15. (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge und Urnen zehn Jahre.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind allenfalls freigelegte Knochenreste oder Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen von der Gemeinde in einem Sammelgrab beizusetzen.

§ 16. (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.

(2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

(3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm, in Urnennischen oder in Grüften erfolgen. Urnen, die in die Erde beigesetzt werden, müssen aus einem biologisch abbaubaren Material sein.

VII. Strafbestimmungen

§ 17. (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung

2001 mit Geldstrafen bis zu EUR 2.000,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

(2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindeg sanitätsdienstgesetzes von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu EUR 218,00 geahndet.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 18. Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 19. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

St. Johann in Tirol, 27. September 2017

Für den Bürgermeister:

(Dr. Ernst Hofer, MBA)

Angeschlagen am: 27. September 2017

Abzunehmen am: 12. Oktober 2017

Abgenommen am: